

2/SN-35/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH

SICHERHEITSDIREKTION
FÜR DAS BUNDESLAND STEIERMARK
8011 Graz, Postfach 673

Zahl: - 4200/1937 -

Graz, 16.7.1987
8010 Graz, Pappenheimgasse 12
Durchwahl-Tel.: 31-5-31/ 30
Bearbeiter: Mag. Hirt

Bei Beantwortung bitte angeben

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-
Novelle 1987);
hier: Begutachtungsverfahren.

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35-GE/987
Datum: 20. JULI 1987
Verteilt 22. Juli 1987 <i>Holl</i>

Dr. Hauer

Gemäß Erl.Zl. 79.003/27 - II/14/87 vom 12.6.1987 des Bundesministeriums für Inneres werden in der Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme übermittelt.

Beilagen: 25

Für den Sicherheitsdirektor:

(Mag. *H. Hirt*, Kmsr.)



Republik Österreich

Sicherheitsdirektion für das Bundesland

Steiermark

Graz, Pappenheimgasse 12

Datum 15.7.1987
Postfach 673, 8011 Graz,
Tel.: 31-5-31/ 30
Bearbeiter: Mag.HIRT

- 4200/1987 -

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987);

hier: Begutachtungsverfahren.

Bezug: 1) Erl.Zl. 79.003/27 - II/14/87
vom 12.6.1987;
2) Erl.Zl. 20.395/9- II/3/87
vom 3.7.1987.

An

- 1.) das Bundesministerium für Inneres
- Abteilung II/14 - in WIEN
- 2.) das Bundesministerium für Inneres
- Abteilung II/3 - in WIEN

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark beeht sich nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs darf in bezug auf § 3/2/Ziff.2 Fremdenpolizeigesetz angemerkt werden, daß damit wohl die derzeitige Vorgangsweise bei illegalen Grenzgängern insofern einer Änderung bedarf, als für diesen Personenkreis wegen der einmaligen schwerwiegenden Übertretung nach dem Grenzkontrollgesetz die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht mehr in Frage kommt. In Hinblick auf die Häufigkeit von illegalen Grenzgängern ergeben sich daher Bedenken in bezug auf die Änderung der bisherigen Vorgangsweise. Dazu kommt noch, daß die Überprüfung von wiederholten oder mehrfachen Verwaltungsübertretungen nur möglich ist, solange diese im Sprengel einer Verwaltungsbehörde

./.

begangen wurden. Verteilen sich die Übertretungen auf mehrere Sprengel, ist eine Kontrolle nahezu unmöglich, weil es keine zentrale Verwaltungsstrafkartei gibt.

Zu Ziff.4 darf erwähnt werden, daß die Rechtskraft der Bestrafung eine zielführende fremdenpolizeiliche Maßnahme erschwert, weil gerade ausländische Prostituierte nicht lange an einem Ort (Animierlokal oder Bordell) bleiben, sondern diesen oft in rascher Folge wechseln. Durch den Gebrauch eines Rechtsmittels an eine höhere Instanz (im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich aufschiebende Wirkung) wird die Rechtskraft bis zum Wechsel des Aufenthaltsortes hinausgezögert, so daß sich die oben zitierten Probleme ergeben. Es ist daher denkbar, daß ausländische Prostituierte zu Ziff.4 "unbehelligt" bleiben, weil die Rechtskraft einer Übertragung zwar im Bezirk A eingetreten ist, sie jedoch im Bezirk B aufhältig ist und der dort zuständigen Behörde die mittlerweile rechtskräftige Übertragung nicht bekannt ist.

Erfahrungsgemäß ist die geforderte Gewerbsmäßigkeit zu Ziff.5 bei "Schleppern" äußerst schwer zu beweisen. Dabei gilt es auch zu beachten, daß Schlepper häufig vom benachbarten Ausland aus agieren und im Falle eines einmaligen Betretens im Bundesgebiet die noch zu beweisende Gewerbsmäßigkeit ein zusätzlicher Hemmschuh für die Arbeit der Fremdenpolizeibehörden ist.

Bei Ziff.7 scheint die Formulierung einer "nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit" nicht glücklich zu sein, weil es unklar ist, was darunter zu verstehen ist. Genügt es, wenn A in den letzten 5 Jahren jeweils nur 6 Monate pro Jahr gearbeitet hat, um so in den Genuß von Unterstützungen zu kommen (dann wären auch Mittel vorhanden) oder bedarf es einer Beschäftigung von zusammenhängend mindestens einem Jahr und gesamt gesehen mehrere Jahre? Denkbar wären auch jene Fälle, die 4 Jahre gearbeitet haben und nach dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung und der Notstandshilfe keinen Arbeitsplatz gefunden haben.

Der Sicherheitsdirektor:

(Hofrat Dr. REINWEBER)